

**Satzung der kirchlichen Gemeinschaftsstiftung  
„Senfkorn“ der Evangelischen Kirchengemeinde  
Bad Driburg**

**Vom 20. März 2007**

(KABl. 2007 S. 140)

**Änderungen**

| Lfd. Nr. | Änderndes Recht                                                                                                                       | Datum           | Fundstelle                  | Geänderte Paragraphen | Art der Änderung |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------------|-----------------------|------------------|
| 1        | Erste Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Gemeinschaftsstiftung „Senfkorn“ der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg | 21. August 2023 | KABl. 2023 I Nr. 109 S. 247 | § 7 Abs. 2 Satz 3     | neu gefasst      |

**Inhaltsübersicht<sup>1</sup>**

- § 1
- Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
- § 2
- Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
- § 3
- Stiftungsvermögen
- § 4
- Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen
- § 5
- Zweckgebundene Zuwendungen
- § 6
- Rechtsstellung der Begünstigten
- § 7
- Stiftungsrat
- § 8
- Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung

- § 9      Rechtsstellung des Presbyteriums
- § 10     Anpassung an veränderte Verhältnisse
- § 11     Auflösung der Stiftung
- § 12     Vermögensanfall bei Auflösung
- § 13     Inkrafttreten

1Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg hat durch Beschluss vom 20. März 2007 die Stiftung „Senfkorn“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. 2Zweck der Stiftung ist die Förderung einer lebendigen Gemeindearbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg in allen ihren Bezirken und gesamtgemeindlichen Aufgaben.

3Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 40.000 € (vierzigtausend Euro) zur Verfügung gestellt.

4Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen. 5Alle Personen, die diese Arbeit mit fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) 1Die Stiftung trägt den Namen „Senfkorn“. 2Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Bad Driburg.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Driburg.

## **§ 2**

### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung einer lebendigen Gemeindearbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg in ihren Bezirken und gesamtgemeindlichen Aufgaben.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht zum Beispiel durch die Förderung

- der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- der Arbeit mit Erwachsenen und Senioren,
- des Erhalts von kirchlichen Gebäuden,
- der diakonisch seelsorgerlichen Begleitung von Hilfsbedürftigen vor Ort, z. B. durch Gesprächsangebote und/oder Einzelhilfe,
- kirchenkultureller Veranstaltungen,
- der Verkündigung und der Gemeindepädagogik.

(4) 1Die Stiftung ist selbstlos tätig. 2Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) 1Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

(1) 1Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 40.000 € (vierzigtausend Euro). 2Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg verwaltet.

(2) 1Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. 2Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) 1Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. 2Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) 1Bei Zustiftungen von 5.000 € (fünftausend Euro) und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. 2Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 6**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 7<sup>1</sup>**

### **Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. <sup>2</sup>Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. <sup>3</sup>Eine Person muss dem Interprofessionellen Pastoralteam (IPT) der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg angehören. <sup>4</sup>Eine Person muss Pfarrstelleninhaberin oder Pfarrstelleninhaber der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg sein.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. <sup>2</sup>Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung<sup>2</sup> für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

---

<sup>1</sup> § 7 Abs. 2 Satz 3 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Gemeinschaftsstiftung „Senfkorn“ der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg vom 21. August 2023.

<sup>2</sup> Nr. 1

(8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(9) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

1 Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. 2 Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Paderborn bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

## **§ 9**

### **Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## **§ 10**

### **Anpassung an veränderte Verhältnisse**

1 Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. 2 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. 3 Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg zugutekommen.

## **§ 11**

### **Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 12**

### **Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bad Driburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.